

| | | |
|--|---------------------------|--------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0476/19 öffentlich | Referat | Referat III |
| | Amt | Ordnungs- und Gewerbeamt |
| | Kostenstelle (UA) | 1100 |
| | Amtsleiter/in | Gaspar, Jürgen |
| | Telefon | 3 05-15 10 |
| | Telefax | 3 05-15 09 |
| E-Mail | ordnungsamt@ingolstadt.de | |
| Datum | 07.06.2019 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungsergebnis |
|---|------------|-------------------|---------------------|
| Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit | 26.06.2019 | Kenntnisnahme | |
| Stadtrat | 25.07.2019 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Verordnung zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten im Außenbereich
(Referent: Hr. Müller)

Antrag:

Die Verordnung zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten im Außenbereich wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Kurzvortrag:

Grundsätzlich werden die Betriebszeiten von Wirtschaftsgärten und Wirtschaftsterrassen sowie von Imbissständen und Imbisswägen in einer Gaststättenkonzession geregelt. Betriebe, die keinen Alkohol ausschenken sind jedoch erlaubnisfrei und bedürfen nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) keiner gesonderten Erlaubnis.

Zur Überwachung der Außengastronomiesperrzeit und einem einheitlichen Vollzug zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben ist eine Angleichung der Betriebszeiten im Außenbereich erforderlich.

Die Sperrzeit für Wirtschaftsgärten und Wirtschaftsterrassen sowie von Imbissständen und Imbisswägen ist daher generell von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festzusetzen.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Nach § 8 Abs. 2 BayGastV kann für einzelne Betriebe durch Verwaltungsakt der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufgehoben werden.

Es besteht damit weiterhin die Möglichkeit, die Außengastronomiesperrzeit in der Altstadt für das Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) sowie für die Zeiten während des Audi Sommers auf Antrag der Gastronomen für die jeweiligen Betriebe wie bisher durch Verwaltungsakt festzusetzen